

Dritte Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Frankenheim / Rhön

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Gemeinderat der Gemeinde Frankenheim/Rhön in seiner Sitzung am 05. September 2023 die folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Frankenheim/Rhön vom 14.07.2009 wird wie folgt geändert:

§ 18 Zuständigkeit des Bürgermeisters (Änderungen *fettkursiv*)

- (3) Laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Absatz 2 Nr. 1) sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Gemeindehaushalts keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:
1. der Vollzug der Ortssatzungen;
 2. die Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z. B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und für den Unterhalt von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterial für Anstalten und Einrichtungen, Geräte und Ausstattungsgegenstände) im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung;
 3. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussbeitrags- und Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von **10.000,00 Euro**, einmaliger oder jährlicher laufender Belastungen;
 4. der Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 2.000,00 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde 2.000,00 Euro nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Gemeinde oder die von ihr verwalteten Stiftungen gerichteten Passivprozesse;
 5. des Weiteren
 - die Niederschlagung bis zu einem Betrag von 200,- Euro;
 - der Erlass bis zu einem Betrag von 200,- Euro;
 - die Stundung uneinbringlicher Steuern bis zu einem Betrag von 200,- Euro, Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 500,- Euro;

- die Stundung von Zahlungsansprüchen bis zu einem Betrag von 500,- Euro auf die Dauer von sieben bis zwölf Monaten, bis zu 500,- Euro auf die Dauer von bis zu sechs Monaten;
 - Ausgaben und Auftragserteilungen bis zu einer Höhe von **10.000,00 Euro** als Einzelgenehmigung aus Sammelbeträgen;
6. Die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages;
 7. die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.500,00 Euro und außerplanmäßiger Ausgaben in Höhe von 2.500,00 Euro jeweils im Einzelfall. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen;
 8. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall 200,- Euro nicht übersteigen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Dritte Änderung der Geschäftsordnung tritt gemäß § 21 Abs.2 der Geschäftsordnung mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweite Änderung der Geschäftsordnung vom 06.07.2011 außer Kraft.

Frankenheim/Rhön, den 07.09.23


Alexander Schmitt

Bürgermeister

